

Bekanntmachung der Wahlleiterin
über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach

I.

In der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach findet eine Neuwahl des Gemeinderates gemäß § 29 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) statt. Der Wahltag wurde auf

Sonntag, 11. Oktober 2026,

festgesetzt.

II.

Aufgrund des § 16 Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 23 Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl des Gemeinderates auf.

III.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Parteienwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (Gemeinde), Wahlvorschläger nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl.

Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der personalisierten Verhältniswahl, folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 18. August 2026, bis 18 Uhr beim Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

IV.

Bei der Neuwahl des Gemeinderates sind **16 Ratsmitglieder** zu wählen.

V.

In dem Wahlvorschlag dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber kann bis zu dreimal aufgeführt werden.

VI.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 KWG davon befreit sind.

VII.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt VIII) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

VIII.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen veröffentlicht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

IX.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig

bei der zuständigen Wahlleiterin Simone Stahl, Wasgaustraße 40, 76891 Bruchweiler-Bärenbach,

oder bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Zimmer 102, Schulstraße 29, 66994 Dahn, eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft am

am Montag, dem 24.08.2026, 18:00 Uhr

ab.

X.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag, Bescheinigungen der Wählbarkeit und Absichtserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründet würde, sind bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Zimmer 102, Schulstraße 29, 66994 Dahn, gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin und von der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Zimmer 102, Schulstraße 29, 66994 Dahn, kostenfrei abgegeben.

Die Formblätter stehen auch auf der Internetseite www.kommunalwahl-rlp.de zum Download bereit.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Bruchweiler-Bärenbach, den 21.07.2026

gez. Philipp Burkhart

Vertreter der Wahlleiterin im Amt